

## **Satzung**

### **zur Vergabe des Aachener Ingenieurpreises**

### **der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule und**

### **der Stadt Aachen**

**vom 24.10.2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Satzung erlassen:

## Präambel

Der Standort Aachen und im Besonderen die RWTH Aachen stehen international für eine exzellente, anspruchsvolle Ingenieursausbildung, die jährlich hunderte junge Leute absolvieren, bevor sie zumeist in der Wirtschaft ihre erfolgreichen Karrieren beginnen. Stadt und Universität haben sich nun gemeinsam auf die Fahne geschrieben, dies noch stärker in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken. Daher verleihen sie ab 2014 jährlich eine gemeinschaftliche Auszeichnung, den Aachener Ingenieurpreis. Im Fokus dieses Preises soll dabei in jedem Jahr eine Persönlichkeit stehen, die mit ihrem Lebenswerk einen ganz maßgeblichen Beitrag zur positiven Wahrnehmung und/oder Weiterentwicklung des Ingenieurwesens geleistet hat.

## Aachener Ingenieurpreis

- (1) Der Aachener Ingenieurpreis wird jährlich von der Stadt Aachen und der RWTH Aachen verliehen.
- (2) Der Preisträgerin bzw. dem Preisträger werden eine Insignie sowie eine Urkunde überreicht.
- (3) Die Preisträgerin bzw. der Preisträger ist gebeten, beim jährlichen Graduiertenfest der RWTH Aachen den Festvortrag zu halten und zu berichten, was aus ihrer oder seiner Sicht die Voraussetzungen für erfolgreiches Arbeiten sind. Im Rahmen dieser Rede soll deutlich werden, wie eine Persönlichkeit durch Kompetenz und Gestaltungswillen erfolgreich Einfluss auf die gesellschaftliche Entwicklung nehmen kann.

## § 1 Beirat

- (1) Die Auswahl der Preisträgerin/des Preisträgers erfolgt durch einen Beirat. Der Beirat umfasst zehn Mitglieder.
- (2) Mitglieder des Beirats sind kraft Amt die Rektorin/der Rektor der RWTH Aachen sowie die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Aachen.
- (3) Das Rektorat der RWTH Aachen ernennt im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Stadt Aachen acht weitere Mitglieder aus den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Medienlandschaft. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Den Vorsitz des Beirats übernimmt die Rektorin/der Rektor der RWTH Aachen.

## § 2 Auswahlkriterien

- (1) Mit dem Preis werden in der Regel Personen mit ingenieurwissenschaftlicher Ausbildung oder mit einer gleichwertigen beruflichen Ausgewiesenheit ausgezeichnet.

- (2) Die auszuzeichnende Person soll einen „Fußabdruck“ auf technischem Gebiet hinterlassen haben, indem sie besondere Impulse oder Leistungen in Technik, Wirtschaft und Gesellschaft für die Ingenieurwissenschaften gesetzt bzw. erbracht hat. Dabei kann das gesamte Lebenswerk im Hinblick auf herausragende Leistungen für die positive Wahrnehmung und/oder Weiterentwicklung des Ingenieurwesens Berücksichtigung finden.
- (3) Gleichwertiges Auswahlkriterium neben der technischen Leistung ist die persönliche Vorbildfunktion der Preisträgerin/des Preisträgers, die sie/er für die junge Generation, insbesondere für die Studierenden der RWTH Aachen, einnehmen soll.

### **§ 3**

#### **Auswahl der Preisträgerin bzw. des Preisträgers**

- (1) Vorschläge zur Preisverleihung können jederzeit bei der Rektorin/ bei dem Rektor eingereicht werden. Neben einer ausführlichen Begründung, weshalb die vorgeschlagene Person preiswürdig ist, ist dem Vorschlag ein Lebenslauf der Person beizufügen.
- (2) Die Entscheidung über die Preisverleihung erfolgt jährlich im Beirat, dem seitens der Rektorin/des Rektors die eingereichten Vorschläge weitergeleitet werden, mit angemessenem zeitlichem Vorlauf zur Preisverleihung.
- (3) Eine Auswahl der Preisträgerin/des Preisträgers erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Beirats. Eine Entscheidung gegen die Stimmen der Rektorin/des Rektors der RWTH Aachen und der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Aachen ist nicht möglich.
- (4) Bei Stimmengleichheit entscheidet jahrweise abwechselnd die Stimme der Rektorin/des Rektors der RWTH Aachen oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Aachen, beginnend in 2014 mit der Stimme der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Aachen.

### **§ 4**

#### **Verfahrensregeln**

Die Verfahrensordnung der RWTH Aachen findet Anwendung.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der RWTH Aachen vom 22.04.2014 in Abstimmung mit der Stadt Aachen.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 24.10.2014

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg